



■ **Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.**

Kommunal-Info 7/2015

2. September 2015

Inhalt

	Seite
Kommunale Einnahmen beschaffen	1-5
Aktuelle Förderrichtlinien Asyl	5-8
Neue Publikation: Kommunales Haushaltsrecht in Sachsen	9

Kommunale Einnahmen beschaffen

Zu den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Kommunen das Recht, Abgaben zu erheben, um die erforderlichen finanziellen Einnahmen für die Kostendeckung zu erzielen. Die rechtliche Ermächtigung dafür wurde durch das Sächsische Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) geschaffen, wo es in § 1 heißt: „Die Gemeinden und Landkreise sind berechtigt, nach diesem Gesetz Abgaben zu erheben, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.“

Zu den Abgaben im Sinne des SächsKAG gehören:

- Steuern,
- Benutzungsgebühren,
- Beiträge,
- Aufwandsersatz,
- die Kurtaxe,
- die Fremdenverkehrsabgabe und
- abgabenrechtliche Nebenleistungen (Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge).¹

Grundsätze der Einnahmebeschaffung

Mit dem Recht zur Erhebung von Abgaben können die Kommunen zwar grundsätzlich über die Art, Zusammensetzung und Höhe ihrer Einnahmen frei zu entscheiden. Jedoch sind mit den „Grundsätzen der Einnahmebeschaffung“ in § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gesetzliche Einschränkungen vorgegeben

- zum Schutz der Abgabepflichtigen (Einwohner, Unternehmen),
- zur Erreichung eines angemessenen Interessenausgleichs zwischen den Abgabepflichtigen (Verhältnis zwischen Steuern und speziellen Entgelten),

- um die Gefährdung einer dauernden Leistungsfähigkeit der Kommunen (durch Kreditaufnahmen) zu verhindern.

Deshalb sind in § 73 SächsGemO folgende *Grundsätze* für die Beschaffung finanzieller Einnahmen festgehalten:

- Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen
- soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
- im Übrigen aus Steuern zu beschaffen.
- Die Gemeinde hat bei der Einnahmenbeschaffung auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.
- Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.
- Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von kommunalen Aufgaben beteiligen.

Entgelte für Leistungen

Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung gilt darum eine verbindliche Reihenfolge für die kommunalen Einnahmen: Dabei stehen an erster Stelle die Einnahmen aus Entgelten (Gebühren, privatrechtliche Benutzungsentgelte, Beiträge) und an zweiter Stelle die Einnahmen aus Steuern, an letzter Stelle steht die Aufnahme von Krediten.

Der Vorrang der Entgelte vor Steuern wird aus dem Verursacherprinzip abgeleitet und dient dem sog. Vorteilsausgleich. Wer also aus speziellen Leistungen der Kommune und ihren Einrichtungen individuell zurechenbare wirtschaftliche Vorteile erfährt, der soll auch zuerst für die anfallenden Kosten herangezogen werden und nicht der anonyme Steuerzahler.

Die Entgelte sollen grundsätzlich kostendeckend sein, jedoch sind Abweichungen aus verschiedenen Gründen zulässig. Deshalb heißt es auch im Gesetz, dass Entgelte „soweit vertretbar und geboten“ zu erheben sind:

- „Soweit geboten“ meint hierbei eine möglichst volle Kostendeckung, während mit
- „soweit vertretbar“ die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Leistung auch ohne volle Kostendeckung anzubieten.

Der Umfang der Kostendeckung bei leistungsbezogenen Entgelten ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Für die Benutzungsgebühren legen die §§ 10 bis 14 SächsKAG nur die Obergrenzen fest. Diese bestimmen, welche Kosten angesetzt werden können und dass die Gebühren diese Kosten nicht überschreiten dürfen (Kostenüberschreitungsverbot). Diese Grundsätze gelten auch für die privatrechtlichen Entgelte sinngemäß.

Kostendeckende Entgelte werden in der Regel nur bei sog. kostenrechnenden Einrichtungen erreicht (Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung).

Nicht kostendeckende Entgelte wären u.a. aus folgenden Gründen gerechtfertigt

- aus sozialen Gründen: z.B. Kindertagesstätten, Hallen- und Freibäder;
- aus kulturpolitischen Gründen: z.B. Volkshochschulen, Musikschulen, Theater, Museen, Büchereien;
- aus umweltpolitischen Gründen: z.B. ÖPNV.

Ein kostendeckendes Entgelt würde in o.g. Fällen auch zu einem drastischen Rückgang der Nachfrage und damit zu noch geringeren Einnahmen führen, mit der möglichen Konsequenz, dass diese Leistungen den Einwohner/innen gar nicht mehr angeboten werden.

Gemeindesteuern

Nach den leistungsbezogenen Entgelten stehen in der Rangfolge der Einnahmen die Steuern an zweiter Stelle. Im Hinblick auf die Fülle der Aufgaben sind die Gemeinden auf die Erhe-

bung der Steuern angewiesen, die *Gewerbesteuer* und die *Grundsteuer* spielen dabei eine wichtige Rolle im Gemeindefinanzsystem. Ihre Erhebung ist auch deshalb konsequent, weil sie zu einer gerechten Lastenverteilung beitragen. Die übrigen örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuern (z.B. Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer) haben als *Bagatellsteuern* eine geringe Bedeutung.

Die Gewerbesteuerhebesätze liegen bei den sächsischen Kommunen im Durchschnitt höher als der Bundesdurchschnitt. Deshalb gebe es hier wenig Reserven für die Zukunft, die Hebesätze noch weiter heraufzusetzen.

Auch bei der Grundsteuer haben die Kommunen in Sachsen in den letzten Jahren die Hebesätze stark angehoben. Wie bei der Gewerbesteuer bleiben die Einnahmen aus der Grundsteuer in Sachsen ebenfalls deutlich hinter den Ergebnissen der Westländer zurück. Ursache dafür sind die unterschiedlichen Einheitswerte, die in auf völlig veralteten Werten basieren. Basis für die neuen Länder sind noch immer wegen fehlender Neubewertung die Wertverhältnisse von 1935, während im Westen wenigstens die Wertbasis 1964 zugrunde liegt. Außerdem ist der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Osten relativ größer als im Westen, für die nur die niedrigere Grundsteuer A angesetzt wird (im Unterschied zu bebauten Flächen die höhere Grundsteuer B).²

Rücksichtnahmegebot

Zu den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung gehört, dass die Gemeinde „auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen“ habe.

Die Abgabepflichtigen sollen nicht unzumutbar belastet werden. Die Steuerbelastung darf nicht so hoch angesetzt werden, dass sie für den durchschnittlichen Steuerpflichtigen eine Existenzgefährdung mit sich bringt oder dass sie stark leistungshemmend wirkt. Dies liegt auch im Eigeninteresse der Gemeinde, denn andernfalls würden Abwanderungen, Insolvenzen und Konkurse, Steuerhinterziehung u. a. längerfristig das Aufkommen an Steuern reduzieren. Der einzelne Abgabepflichtige kann jedoch aus dem Rücksichtnahmegebot in § 73 Abs. 2 SächsGemO kein subjektives Recht auf eine geringere Steuerbelastung ableiten. Deshalb kann es auch keine Festsetzung einer sog. „sozial verträglichen“ Abgabe im Einzelfall geben. Vielmehr ist von der Belastung der Gesamtheit der Abgabepflichtigen durch die Gesamtheit der Abgaben (vornehmlich der wiederkehrenden) auszugehen.

Das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht haben entschieden, dass die Steuern keine erdrosselnde oder konfiskatorische Wirkung haben dürfen.³

Sollen in Anwendung des Rücksichtnahmegebotes kommunalpolitische Entscheidungen getroffen werden, wird empfohlen, einen sog. „Abgabekorb“ mit jenen wichtigsten Abgaben zu bestimmen, die von der Mehrzahl der Bürger erhoben werden, und in Relation zur Finanzkraft der Gemeinde und ihrer Bürger zu setzen. Wenn die von der Mehrzahl der Bürger zu leistenden Abgaben insgesamt ein zumutbares Maß überschreiten und die Finanzkraft der Gemeinde es zulässt, können Abgabensenkungen in Betracht kommen.⁴

Sonstige Einnahmen

Die „sonstigen Einnahmen“ unterliegen nicht den Einnahmebeschaffungsgrundsätzen, wenngleich sie einen erheblichen Teil des kommunalen Finanzaufkommens ausmachen. Dazu gehören u.a.

- die allgemeinen Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG),
- der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer,
- Ersatz für soziale Leistungen,
- Buß- und Verwarngelder,
- Entnahmen aus der Rücklage.

Besonders die Zuweisungen aus dem FAG haben für Sachsen und die anderen ostdeutschen Bundesländer ein erhebliches Gewicht. Liegt doch der Anteil der gemeindlichen Einnahmen aus Steuern im Vergleich zu den westdeutschen Ländern sichtlich niedriger. Nach dem Gemeindefinanzbericht für 2014 des Deutschen Städtetags hatten die Steuern bei den Einnahmen im Westen einen Anteil von 41,3 % während ihr Anteil im Osten nur 26,7 % ausmachte. Umgekehrt sah es bei den Zuweisungen aus: im Osten betrug ihr Anteil an den gemeindlichen Einnahmen 47,8 % und im Westen 31,9 %.

Ein beträchtlicher Teil der „sonstigen Einnahmen“ (Schlüsselzuweisungen, Anteil an der Einkommenssteuer, Ersatz sozialer Leistungen) sind von den Gemeinden selbst nicht maßgebend beeinflussbar. Die Gemeinde muss diese Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpfen, um die Gemeindeeinwohner und örtlichen Steuerzahlern zu entlasten.

Kredite

An dritter und letzter Stelle der kommunalen Einnahmebeschaffung nach § 73 Abs. 4 SächsGemO steht die Aufnahme von Krediten durch die Gemeinde. Kredite dürfen erst dann aufgenommen werden, „wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre“. Deshalb hat die Gemeinde davor alle anderen Einnahmequellen und Deckungsmöglichkeiten ausschöpfen. Vor einer Kreditaufnahme ist deshalb zu prüfen, ob durch eine stärkere Heranziehung der sonstigen Einnahmen und der leistungsbezogenen Entgelte sowie durch Erhöhung der Steuersätze die Eigenmittel aufstockt werden können. Weiterhin soll geprüft werden, ob Erlöse aus Vermögensveräußerungen zu erzielen sind.

Aufgrund der relativ langen Laufzeit der kommunalen Kredite übersteigt die Zinssumme häufig den Darlehensbetrag, so dass die Kreditfinanzierung eine sehr teure Art der Finanzierung darstellt. Eine hohe Verschuldung kann damit zu einer erheblichen Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Finanzwirtschaft führen. Das könnte auch bedeuten, dass die nachfolgende Generation in unzumutbarer Weise vorbelastet wird.

Die Aufnahme von Krediten durch Kommunen darf deshalb nur unter strengen Voraussetzungen geschehen. Insbesondere gelten hier die Bestimmungen in § 82 SächsGemO:

Kredite dürfen nur im Finanzhaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Spenden

Der Absatz 5 in § 73 SächsGemO (Einwerbung von Spenden) kam auf Anregung des Sächsischen Städte- und Gemeindetags in die neugefasste Gemeindeordnung. Mit dieser Regelung soll Transparenz und Sicherheit geschaffen werden. Sie soll den Verantwortlichen der Gemeinde ermöglichen, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuwendungen von Privaten einzuwerben, ohne dass die Betroffenen in Gefahr geraten, Vorwürfen wegen Vorteilsannahme oder Vorteilsgewährung ausgesetzt zu sein und dann ggf. strafrechtlich belangt zu werden.

Mit der Einwerbung von Spenden kann die Gemeinde Mittel beschaffen, um mit deren Hilfe die Durchführung einer bestimmten Aufgabe zu ermöglichen. Handelt es sich um Spenden für laufende Aufgaben (z.B. Finanzierung einer Veranstaltung), wird die Spende im Ergebnishaushalt vereinnahmt. Geht es jedoch um eine Spende zur Finanzierung einer Investition (z. B. für den Bau eines Bades), dann wird sie als Einzahlung im Finanzhaushalt festgehalten. Das Wesen der Spende besteht darin, dass sie direkt zu einer konkreten Aufgabenerfüllung eingesetzt wird.

Die Gemeinde darf auch Spenden und Schenkungen einwerben, wenn sie diese dann an einen Dritten weiterleitet, der eine Aufgabe erfüllt, die zum gemeindlichen Wirkungskreis zählt.

Denkbar ist z. B. die Bitte um Spenden zur Errichtung eines vereinseigenen Sportplatzes, den der Sportverein vormittags für den Schulsport bereitstellt. In diesem Falle handelt es sich um eine „Durchlaufspende“, die eine Gemeinde annimmt, in ihrem Haushalt einnimmt und dort auch weiterleitet.

Die Einwerbung und die Entgegennahme der Angebote für Spenden und Schenkungen obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung der Spenden und Schenkungen entscheidet entweder der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Dabei ist ausschließliche Zuständigkeit des Gemeinderats für Zuwendungen und Spenden in bedeutender Höhe durchaus sinnvoll. In der kommunalen Praxis werden jedoch häufig kleinere und kleinste Beträge eingeworben. Deshalb sollte die Gemeinde in ihrer Hauptsatzung für diese Beträge einen beschließenden Ausschuss für zuständig erklären.⁵

AG

¹ Auf weitergehende Ausführungen zum Thema „Kommunale Einnahmen“ sei hier auf den Beitrag in *Kommunal-Info* Nr. 9/2012 verwiesen.

² Vgl. *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften*, Erich Schmidt Verlag, Kommentar zu § 73, Rn. 40.

³ Vgl. *ebenda*, Rn. 43.

⁴ Vgl. Menke/Arens, *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Kommentar*, 4. Aufl., 2004, S. 181.

⁵ Vgl. *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften*, Erich Schmidt Verlag, Kommentar zu § 73, Rn. 432.

Aktuelle Förderrichtlinien Asyl

RL Nachhaltige Soziale Stadtentwicklung ESF 2014-2020 vom 09.03.2015,

Sächsisches Amtsblatt Nr. 13/2015, S. 402 und **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 09.03.2015**, Sächsisches Amtsblatt Nr. 13/2015, S. 406.

Ziel der Richtlinie ist es, die Städte und Gemeinden bei der Umsetzung von niedrigschwelligen Vorhaben zur Förderung und gesellschaftlichen Teilhabe sozial benachteiligter Einwohner_innen zu unterstützen. In der Förderfassung vom 09.03.2015 erstreckt sich dies auch ausdrücklich auf Migrant_innen und Asylsuchende.

Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden mit mindestens 5.000 Einwohner_innen, so sie die Voraussetzung erfüllen, über ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) zu verfügen. Die Zuwendungen selbst können an Dritte, den Projektträger, weitergereicht werden.

Die umzusetzenden, integrativen Vorhaben müssen Bestandteil eines gebietsbezogenen, integrierten Handlungskonzeptes sein¹, die zuwendungsfähigen Kosten sollen 10.000 EUR nicht unterschreiten, die Gemeinden müssen den erforderlichen Eigenanteil tragen können. Es kann aber auch der Projektträger den Eigenanteil erbringen.

Über die Bewilligung der Fördermittel wird in einem zweistufigen Antragsverfahren entschieden. Im ersten Schritt muss das gebietsbezogene, integrierte Handlungskonzept bestätigt werden. Hierzu ist bis zum **15.07.2016 der Antrag auf Bestätigung** in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung des **SAB-Vordruckes 60888** bei der **Sächsischen Aufbaubank – Förderbank** einzureichen. Im zweiten Schritt wird über die Förderung der einzelnen Vorhaben im Rahmen des gebietsbezogenen Handlungskonzeptes entschieden.

Gefördert werden bis 95% der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten. Insgesamt stehen für die Förderperiode 2014-2020 30 Mio. EUR zur Verfügung, zusätzlich dazu die Beteiligung des Freistaates Sachsen in Höhe von 5,6 Mio. EUR.

RL Flüchtlingswohnungen vom 30.03.2015,

Sächsisches Amtsblatt Nr. 16/2015, S. 502, mit **Änderung vom 30.07.2015**, Sächsisches Amtsblatt Nr. 30/2015, S. 1010.

Ziel der Richtlinie ist es, die Städte und Gemeinden bei der Schaffung von Wohnraum für Asylsuchende und Geflüchtete zu unterstützen. Hierzu soll die Sanierung und Modernisierung von leerstehendem Wohnungsbestand in vorrangig innerstädtischen Quartieren gefördert werden.

Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden, die (1) in ein laufendes Programm der Städtebaulichen Erneuerung oder des Stadtumbau aufgenommen wurden und (2) für die Aufnahme von Asylsuchenden vorgesehen sind. Die Gemeinde leitet die Zuwendung an Dritte weiter, welche die Maßnahme durchführen.

Hierzu muss die Sanierung und Modernisierung der betreffenden Gebäude im Rahmen der Städtebaulichen Erneuerung gemäß der VwV StBauE vom 20.08.2009 gefördert werden. Weiterhin braucht es eine Bestätigung der zuständigen Unterbringungsbehörde, dass der betreffende Wohnraum grundsätzlich geeignet und nach der Sanierung als Wohnraum für Asylsuchende und Geflüchtete vorgesehen ist. Selbiger soll nach Abschluss der Maßnahme mindestens 10 Jahre vorrangig als Wohnraum für Asylsuchende und Geflüchtete dienen, so aber kein Bedarf besteht, als Wohnraum für Leistungsempfänger_innen nach SGB II und SGB XII genutzt werden. Dem Beachtung zollend, sollen die Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen angemessen erfolgen.

Nicht gefördert werden der Neubau von Gebäuden, die Modernisierung von für eine dauerhafte Unterbringung ungeeigneten Gebäuden, Personalkosten der Gemeinde, Kosten für Ausstattung und Betrieb des Wohnraums. Jedoch wird der kommunale Eigenanteil für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen der Programme der städtebaulichen Erneuerung zu 100% durch Landesmittel ersetzt.

Die Förderung kann für die **Haushaltsjahre 2015, 2016, 2017** bis zum **31.12.2015** unter Verwendung des **SAB-Vordruckes 61379** bei der **Sächsischen Aufbaubank – Förderbank** beantragt werden. Private Träger wenden sich an die jeweilige Gemeinde- oder Stadtverwaltung. Im Doppelhaushalt 2015/2016 sind für 2015 1 Mio. EUR und für 2016 4 Mio. EUR eingestellt.

RL Soziale Betreuung Flüchtlinge vom 08.07.2015,

Sächsisches Amtsblatt Nr. 29/2015, S. 992.

Ziel der Richtlinie ist es, die Städte und Gemeinden bei der Gewährleistung der sozialen Beratung und Betreuung von Asylsuchenden und Geflüchteten zu unterstützen. Mittels der Förderung durch die Richtlinie soll der Betreuungsschlüssel von gegenwärtig ein_er Sozialarbeiter_in pro 200 Asylsuchende und Geflüchtete auf 1:150 verbessert werden.²

Antragsberechtigt sind die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Unterbringungsbehörde nach § 2 SächsFlüAG. Die Zuwendungen können an Träger der freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige, öffentlich-rechtliche Einrichtungen weitergeleitet werden.

Voraussetzung ist die Teilnahme an einer Evaluierung der Maßnahmen und die Deckung des Eigenanteils von mindestens 10%. Förderfähig sind vorhabenbezogene Personal- und Sachkosten – erstere bis zur Höhe einer vergleichbaren Vergütung nach TvöD, letztere bis 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Vorhaben selbst sind mit Dipl.-Sozialpädagog_innen, vergleichbaren Studienabschlüssen oder von Personen mit besonderen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen zu besetzen. Nicht gefördert werden Verfahrens- und Rechtsberatung als auch Ausgaben für Maßnahmen, die bereits mit der Kostenpauschale nach § 10 AsylbLG abgedeckt sind.

Die Höhe der Förderung wird nach dem gleichen Schlüssel ermittelt wie die Erstattung der Kostenpauschale. Maßgeblich ist die durchschnittliche Anzahl der zu den Monatsenden des

vorausgehenden Vierteljahres Untergebrachten.³ Die Höhe der Förderung beträgt bis 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Einzureichen sind die Anträge bei der **Landesdirektion Sachsen** unter Verwendung des Vordruckes **Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Förderung der sozialen Betreuung von Flüchtlingen in kommunalen Unterbringungseinrichtungen**, gilt für **2015 der 15.10. als Frist**. Vorgesehen sind für 2015 und 2016 jeweils 3 Mio. EUR

RL Integrative Maßnahmen,

voraussichtliches Inkrafttreten: Anfang September 2015, Stand: 26.08.2015

Ziel der Richtlinie ist es, die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zu unterstützen, in dem Wissen, dass dies eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Die Richtlinie ist zweigeteilt.

Teil 1 richtet sich an gemeinnützige Träger, Vereine, Verbände, Träger der freien Wohlfahrtspflege, kommunale Gebietskörperschaften, Träger der freien Wohlfahrtspflege, anerkannte Religionsgemeinschaften und wissenschaftliche Einrichtungen in Kooperation mit gemeinnützigen Trägern/kommunalen Gebietskörperschaften. Förderfähig sind Vorhaben, die die selbstbestimmte Teilhabe von Migrant_innen zum Ziel haben. Explizit umfasst das die Information, Beratung und Unterstützung von Asylsuchenden und Geflüchteten.⁴ Eine Förderung entfällt, insofern bereits Fördermittel von EU, Bund und Land in Anspruch genommen werden. Jedoch kann die Richtlinie zur Kofinanzierung von Förderprogrammen von EU und Bund herangezogen werden. Besonderer Wert wird auf die Qualifizierung des Personals als auch deren regionaler Vernetzung gelegt.

Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach- und Verwaltungskosten, der Förderanteil liegt bei bis zu 90%. Anträge sind einzureichen bei der **Sächsischen Aufbaubank – Förderbank** unter Verwendung des **SAB-Vordruckes 60691**, bis zum jeweils **1.10. des Vorjahres. Für das Haushaltsjahr 2015 gilt ebenfalls der 1.10.**

Teil 2 richtet sich an die Kommunen. Förderfähig sind folgende Vorhaben: (1) eine „Koordinationskraft Integration“ je Landkreis/kreisfreier Stadt; (2) niedrigschwellige, ehrenamtliche Initiativen, insbesondere zum Spracherwerb in Kooperation mit kommunalen und gemeinnützigen Trägern, Trägern der freien Wohlfahrtspflege und anerkannten Religionsgemeinschaften; (3) Unterstützung bei der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG. Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Diese können die Maßnahmen selbst durchführen oder die Zuwendungen weiterleiten. Endempfänger können natürliche und juristische Personen des öffentlich und privaten Rechts und anerkannte Religionsgemeinschaften sein. Die Förderung entfällt für Vorhaben, die bereits nach der Kostenpauschale des SächsFlüAG abgegolten sind bzw. der RL „Wir für Sachsen“ oder der RL Soziale Betreuung Flüchtlinge gefördert werden. Das jeweilige Höchstbudget richtet sich nach der Bevölkerungszahl der Landkreise und kreisfreien Städte. Zuwendungsfähig sind: (1) bis zu 90% der notwendigen Personal- und Sachkosten, jedoch keine Ausgaben für kommunale Integrations-/Ausländerbeauftragte; (2) für ehrenamtliche Initiativen Sachausgaben bis zu 1000 EUR/Jahr, für ehrenamtlich Sprachkurse können je Sprachkurs Sachausgaben bis zu 300 EUR weitergereicht werden; (3) Sachausgaben bis 500 EUR/bereitgestellter Arbeitsgelegenheit.

Anträge sind einzureichen bei der **Sächsischen Aufbaubank – Förderbank** unter Verwendung des **SAB-Vordruckes 60692** und der Maßnahmenübersicht **SAB-Vordruck 60693**, bis zum jeweils **1.10. des Vorjahres. Für das Haushaltsjahr 2015 gilt ebenfalls der 1.10.** Für 2015 stehen 3,5 Mio. EUR, für 2016 4,5 Mio. EUR zur Verfügung.

Die Richtlinien werden ergänzt um jeweils 3 Mio. EUR Bedarfszuweisungen in 2015 und 2016, welche für die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten zu verwenden sind.⁵ Weiterhin sind in 2015 20,5 Mio. EUR und in 2016 17,5 Mio. EUR als zweckgebundene Investitionspauschale zur Erstellung und Instandsetzung von Einrichtungen zur Unterbringung

von Asylsuchenden vorgesehen.⁶ Selbige wird aus der „pauschalen Hilfe“ Bundes finanziert, welche zusammengenommen für 2015 eine Höhe von 1 Mrd. EUR hat⁷ – über den „Königsteiner Schlüssel“ stehen Sachsen 50 Mio. EUR zu.

Zusätzlich wurde mit der Änderung des SächsFlüAG die Pauschale zur Kostenerstattung durch den Freistaat an die Kommunen auf 7.600 EUR/Person/Jahr erhöht.⁸ Der angehobene Erstattungsbetrag gilt bereits zum jetzigen Zeitpunkt als unzureichend, so beziffert das Unterbringungs- und Kommunikationskonzept des LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge eine auskömmliche Pauschale auf eher 9.000 EUR/Person/Jahr.⁹

Angesichts der korrigierten Prognosen des BMI, wonach 2015 bundesweit mit bis zu 800.000 Asylerstanträgen zu rechnen ist, von denen 41.000 auf den Freistaat Sachsen entfielen, kündigte die Staatsregierung an, die tatsächliche Kostendeckung der Erstattungspauschale zu überprüfen. Darüber hinaus wurden weitere Finanzmittel in Aussicht gestellt: 2015 - 20 Mio. EUR pauschal zuzüglich 10 Mio. EUR Bedarfszuweisung, 2016 - 10 Mio. EUR pauschal zuzüglich 20 Mio. EUR Bedarfszuweisung. Hierfür sollen Mehreinnahmen und nicht verbrauchte Mittel verwendet werden.¹⁰

Zusammengestellt von
KONRAD HEINZE, CHEMNITZ

¹ Die Richtlinie sieht die Förderung der Erstellung von gebietsbezogenen, integrierten Handlungskonzepten bis zu einer Förderhöhe von 50.000 EUR vor, jedoch ist die Antragsfrist am 07.05.2015 verstrichen.

² Hier sei angemerkt, dass die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen dazu rät, einen Schlüssel von 1:80 anzustreben.

³ Vgl. § 10 Abs. 1 SächsFlüAG.

⁴ Vgl. Teil I, Ziffer II, Nr. 3 RL Integrative Maßnahmen.

⁵ Vgl. § 22 Abs. 8 SächsFAG.

⁶ Vgl. Art 15 Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016.

⁷ Waren eigentlich für 2015 und 2016 jeweils 500 Mio. EUR vorgesehen, wird der Betrag für 2016 vorgezogen. Die Entscheidung, die Zahlung für 2016 vorzuziehen, fiel jedoch im Juni 2015, als der sächsische Doppelhaushalt 2015/2016 bereits in Kraft getreten war.

⁸ Vgl. Art. 8 Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016.

⁹ Vgl. LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Hrsg.): Unterbringungs- und Kommunikationskonzept des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, beschlossen am 18.05.2015, S. 24.

¹⁰ Vgl. Sächsische Staatskanzlei (Hrsg.): Medieninformation 148/2015. Sachsen stellt sich Herausforderung bei Asyl, vom 20.08.2015.

Neue Publikation aus der Reihe *Edition KFS*

Alexander Thomas: Kommunales Haushaltsrecht in Sachsen. Ein Leitfaden

Hrsg.: Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V., 2015, ISBN 978-3-945564-01-1; 6,90 EUR

Wo kommt das Geld her, das einer Kommune zur Verfügung steht? Für was soll bzw. darf es ausgegeben werden? Und wie wird das ganze Jahr der Überblick bewahrt?

Alexander Thomas sorgt für Klarheit. Der Diplom-Verwaltungswirt erklärt alle wichtigen Begriffe, Zusammenhänge und rechtlichen Hintergründe. Dabei veranschaulichen konkrete Zahlen und praxisnahe Beispiele die Abläufe. Dieses Know-How ist wichtig, um öffentliche Mittel verantwortungsvoll zu verwenden!

Der Autor ist seit dem Jahr 2000 parlamentarischer Berater der Linksfraktion im Sächsischen Landtag, davor war er Fachbediensteter für das Finanzwesen der Stadt Meißen.

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.
01127 Dresden
Großenhainer Straße 99
Tel.: 0351-4827944 oder 4827945
Fax: 0351-7952453
info@kommunalforum-sachsen.de
www.kommunalforum-sachsen.de
Redaktion: A. Grunke
V.i.S.d.P.: P. Pritscha